

Sitzungsvorlage

Nummer: 101/2017
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 10.07.2017 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Tilgung Trägerdarlehen ab 2017**

I. Antrag

1. Das vom Gemeindehaushalt gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 747.840,84 € ist ab dem Wirtschaftsjahr 2017 jährlich mit **5 %** zu tilgen. Die Tilgungsrate ist zum 31.12. eines jeden Jahres an den Gemeindehaushalt zu leisten.
2. Die Zinsen werden nach dem jeweiligen Stand des Trägerdarlehens berechnet und werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.¹

II. Begründung

Die Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.2011 als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb (Sondervermögen mit Sonderrechnung) geführt.² Das Haushalts- und Rechnungswesen erfolgt nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechtes.

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um ein sogenanntes nichtwirtschaftliches Unternehmen, § 102 IV GemO. Auf eine Ausstattung mit Stammkapital (= Eigenkapital) des Eigenbetriebs wurde verzichtet, § 12 II S.2 EigBG. Im Wege der Ausgliederung wurde dem Eigenbetrieb ein Trägerdarlehen vom Gemeindehaushalt gewährt; dieses ist kommunalrechtlich zulässig. Das Trägerdarlehen beträgt **747.840,84 €**. Gemäß Beschlusslage vom 15.11.2010 wurde das Trägerdarlehen, bis auf Widerruf, tilgungsfrei durch den Gemeinderat gestellt. Begründet wurde die Tilgungsfreistellung in der Sitzungsvorlage Nr. 128/2010 ö wie folgt:

Das Trägerdarlehen ist solange tilgungsfrei zu stellen, bis die ordentlichen Tilgungen an die Abschreibungen angepasst wurden - darüber hinaus kann die Tilgungsfreistellung auch länger erfolgen, damit das Trägerdarlehen dem Eigenbetrieb langfristig als Finanzierungsinstrument zur

¹ Bezüglich der Zinsberechnung wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 93/2014 ö verwiesen.

² Die Ausgliederung erfolgte aus dem Haushalt in einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb im Wege einer sog. „gemischten“ Sacheinlage, d.h. der die vorhandenen Ertragszuschüsse (Abwasserbeiträge, passivierte Ertragszuschüsse) übersteigende Wert des auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögens wurde durch Übertragung von vorhandenen externen Schulden des Kämmereihaushalts und durch Gewährung eines Trägerdarlehens (des Kämmereihaushalts) ausgeglichen.

Verfügung steht. Aufgrund größerer Investitionen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung kann aufgrund der Anpassung von Abschreibungszeiten und der Neuaufnahme von Darlehen mit längeren Laufzeiten (Goldene betriebswirtschaftliche Bilanzregel = langfristiges Kapital muss langfristig finanziert sein!) dies kurzfristig ausgeglichen werden. Sollte der Kämmereihaushalt die Mittel des Trägerdarlehens früher benötigen, so können diese jederzeit per Gemeinderatsbeschluss durch einseitige Kündigung des Trägerdarlehens zurückgeholt werden.

Ein Gleichklang der Abschreibungszeiten auf die Laufzeiten der Kredite konnte noch nicht erreicht werden. Allerdings besteht im Gemeindehaushalt, aufgrund der aktuellen Investitionsmaßnahmen ein nicht unerheblicher Kapitalbedarf. Insofern macht hierfür eine schrittweise Rückführung des Trägerdarlehens Sinn. Außerdem wurden von der Gemeinde zwei Anträge auf die Gewährung von Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock³ beim Regierungspräsidium Stuttgart für den Umbau der Teckschule gestellt. Hierbei wird vom Fördergeber auch geprüft, ob vom Antragsteller die eigenen Einnahmequellen (inkl. Kapitalreserven in Form von Trägerdarlehen) angemessen ausgeschöpft werden.

Die durch die jährliche Tilgungsrate im Eigenbetrieb entstehende Finanzierungslücke ist durch Kreditmarktdarlehen zu schließen. Für den Gebührenzahler ergeben sich keine Auswirkungen (Zinszahlungen sind künftig in dieser Höhe nicht mehr an den Gemeindehaushalt, sondern den Kreditmarkt-Darlehensgeber zu bezahlen).

III. Kosten / Finanzierung

Die jährliche Tilgungsrate, welche vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung an den Gemeindehaushalt zu leisten ist, beträgt **37.392,04 €**. Die jährlichen Zinszahlungen der Abwasserbeseitigung berechnen sich nach dem jeweiligen Stand des Trägerdarlehens zum 31.12. und reduzieren sich damit jährlich.

Die Finanzierungslücke im Eigenbetrieb ist durch Kapitalmarktdarlehen zu schließen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 5 ö	135/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	21.05.2012	TOP 4 ö	59/2012 ö
Gemeinderat	12.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	28.01.2013	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	13.01.2014	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	22.09.2014	TOP 6 ö	93/2014 ö
Gemeinderat	10.07.2017	TOP 6 ö	101/2017 ö

³ Der Ausgleichstock dient der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden durch Bedarfszuweisungen bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen.